



Bereich Kultur, Weiterbildung und Qualifizierung
Az: 41
Datum: 05.11.2009/15.12.2009

2009/247
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	27.01.2010	

Betreff

Bürgerantrag vom 12.04.2008

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 lehnt den Bürgerantrag 'Ergänzungen und Änderungen am Denkmal für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft' vom 12.04.2008 ab.

Eckhardt

Sachverhalt

1. Der Bürgerausschuss beabsichtigte in der abgelaufenen Wahlperiode am 29.05.2008 die Behandlung eines Bürgerantrags zur Änderung der Gedenksteininschrift am Gedenkstein an der Leonhardstraße. Der Antrag wurde nicht behandelt, da der Antragsteller nicht anwesend war und der Ausschuss eine Erörterung unter der Beteiligung des Antragstellers erforderlich erachtete. Im weiteren Verlauf der Wahlperiode griff der Ausschuss den Antrag nicht mehr auf.
Der Bürgerantrag enthielt die Aufforderung an die Verwaltung, am im Jahr 1948 errichteten Denkmal die Inschrift ‚Opfer der Hitler-Diktatur‘ zu verändern; der Antragsteller verlangte, die Inschrift in ‚Opfer der NS-Diktatur‘ um zu arbeiten. Weitere Veränderungen am Denkmal sollten durch Vervollständigung der Opfernamen mit Geburts- und Todesdaten sowie den Geburtsnamen der verheirateten Frauen erkennbar werden. Bei diesen Veränderungen sollte den jüdischen Institutionen im Kreis Recklinghausen, in Westfalen-Lippe und den NS-Opferverbänden ein Mitwirkungsrecht zugestanden werden. Die Kosten sollte die Stadt Castrop-Rauxel tragen bzw. die Sparkassenstiftung um Unterstützung gebeten werden.
2. Mit Schreiben vom 9. September 2009 bittet die Bezirksregierung Münster, aufgrund einer zwischenzeitlich eingereichten Petition des Antragstellers auf Behandlung seines Antrages, diesen formal abzuarbeiten und den Petenten über das Ergebnis zu informieren.
3. Zur Veränderung der Denkmalinschrift hat die Verwaltung bereits für den Bürgerausschuss folgende Sachverhaltsdarstellung gegeben:

Der Antrag ist als Gesamtantrag mit vier Teilaspekten zu bewerten.
Zu den einzelnen Positionen des Antrags ist festzustellen:

Zu 1

Eine Veränderung der Gedenksteininschrift ist als nicht zu rechtfertigender Eingriff in den Gedenkstein zu bewerten. Die Errichtung erfolgte 1948 durch Überlebende noch unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Das Mahnmal hat damit ein authentisches Merkmal, das unter keinen Umständen- auch unter historischen Gesichtspunkten – keiner Veränderung bedarf. Der Antragsteller begründet auch nicht, welche Kriterien heranzuziehen wären, um einen verändernden Eingriff zu rechtfertigen.
Auch mit Blick auf die Hinterbliebenen der Opfer oder deren Organisationen ist ein Eingriff nicht angezeigt.

Zu 2

Gleiches gilt für eine Erweiterung der Tafel mit persönlichen Daten. Da es sich hier um ein Mahnmal und nicht um eine friedhofsähnliche Gedenktafel handelt, ist die Bedeutung und Wirkung des Mahnmals funktional auch nicht- in seinem vom Antragsteller unterstellten Sinne- beeinträchtigt. Das Mahnmal fördert in seiner unterstellten Unvollständigkeit Gedenken, Forschen und Engagement mündiger Bürger.

Zu 3

Allen vom Antragsteller genannten Institutionen haben Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte, die gesetzlich und/ oder durch kommunale Satzungen geregelt sind. Im Übrigen sind Differenzen zwischen Politik/Verwaltung und Verbänden in der Frage des Mahnmals bislang nicht aufgetreten.

Zu 4

Da die Stadt Castrop-Rauxel sich unter Nothaushaltsrecht befindet, ist eine Neugestaltung auch aus finanziellen Gründen mit kommunalen Mitteln nicht möglich.